

Satzung des Fördervereins Kita Im Löwental Essen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Im Löwental Essen“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07. eines jeweiligen Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit in der evangelischen Kindertagesstätte Im Löwental (im Folgenden „Kita“), Im Löwental 19. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Arbeit der Kita ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern und zu ergänzen, zum Beispiel zur:

- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kita tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
- Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Finanziellen Unterstützung sozialbedürftiger Familien

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.

Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden und Fördermitteln.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Neben dem befristeten Austritt hat jedes Vereinsmitglied beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt. Dabei muss der Grund für die Kündigung aber einen Vereinsbezug haben, wie beispielsweise:

- Wegzug, wegen dem die Vereinsleistungen nicht mehr genutzt werden können
- erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten des Mitglieds (bei entsprechend hoher Beitragsbelastung)
- eine erhebliche oder länger andauernde Krankheit.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der

ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied bleibt überlassen, einen seiner Selbsteinschätzung überlassenen höheren Beitrag zu leisten.

Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten. Im Falle eines unterjährigen Eintrittes ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform

Satzung des Fördervereins Kita Im Löwental Essen e.V.

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

Das Protokoll führt der Protokollführer, bei dessen Abwesenheit übernimmt ein anderes, in diesem Falle vom Vorsitzenden zu bestimmendes, Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Protokollführer
- einem Vertreter der Erzieher der Kita

Satzung des Fördervereins Kita Im Löwental Essen e.V.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind in der Kita haben.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vertreter der Erzieher der Kita wird durch die Kitaleitung zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorstandswahl aus dem Kreis der zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter entsendet. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Verlässt der Vertreter der Erzieher während seiner Amtszeit die Kita, ernennt die Kitaleitung einen neuen Vertreter, der bis zur nächsten Vorstandswahl als Vertreter der Erzieher im Vorstand fungiert.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern,
- Verwendung der Vereinsbeiträge.

Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorsitzende des Elternbeirats soll auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Halbjahr.

§ 15 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind höchstens zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakoniewerk Essen Kindertagesbetreuung gGmbH, mit der Maßgabe, dass die Mittel nach Möglichkeit für die Evangelische Kindertagesstätte „Im Löwental“ verwendet werden. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.10.2022 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Essen, den 26.10.2022 bzw. geändert im April 2023

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

- 1) Heike Rahe
- 2) Marc Cornelius
- 3) Daniela Fischer
- 4) Arnd Sulimma
- 5) Evi Kusserov
- 6) Sascha Sell
- 7) Julia Lorenzen
- 8) Christian Koch